

## **Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen am Standort Wis- mar**

### **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmeck- lenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 27.09.2021**

Die LTPro GmbH plant die wesentliche Änderung der im Industriegebiet Wismar Haffeld be-  
triebenen Leim- und Tränkharzanlage. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus Um-  
baumaßnahmen im Bestand und dem Errichten einer Be- und Entladestation für Lkw, einer  
Leim- und Tränkharzproduktion, einer Anlage zur Herstellung von Formaldehyd bzw. Harn-  
stoff-Formaldehyd-Konzentrat sowie Kühltürmen mit Wasseraufbereitung. Für die wesentliche  
Änderung ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungs-  
behörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Nr. 4.2  
Anlage 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2  
und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Umweltauswirkungen  
der Änderung. Aufgrund der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie der  
Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens  
auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch den Wirkfaktor  
Flächenverbrauch zu erwarten. Hinsichtlich der Lärmemissionen wurden in einer den  
Antragsunterlagen beigefügten schalltechnischen Untersuchung die Beurteilungspegel durch  
die neuen Anlagen unter Beachtung der Vorbelastung berechnet. Die Lärmemissionen der  
neuen Anlagenteile führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das  
Schutzgut menschliche Gesundheit durch den Wirkfaktor Lärm. Erhebliche nachteilige  
Auswirkungen durch Störfälle werden durch umfangreiche organisatorischen Maßnahmen bei  
der Errichtung von neuen Komponenten sowie den Umbauarbeiten im Bestand in der  
Eintrittswahrscheinlichkeit so weit wie möglich reduziert. Das Vorhaben kann nach  
Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die  
nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die  
zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes entscheiden.